

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2015	Verkündet am 13. November 2015	Nr. 112
------	--------------------------------	---------

Verordnung zur Änderung der Bremischen Seeschiffsassistenzverordnung

Vom 4. November 2015

Aufgrund des § 12 Absatz 4 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes vom 21. November 2000 (Brem.GBl. S. 437; 488, 2002 S. 3 — 9511-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 10) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Bremische Seeschiffsassistenzverordnung vom 4. September 2002 (Brem.GBl. S. 415; 2003 S. 185 — 9511-a-4) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „unbefristet“ und „und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6 wird nach dem Wort „Anlage“ die Angabe „1“ eingefügt.
 - bb) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. eine Verpflichtungserklärung, die in der Hafengruppe Bremerhaven tätigen Hafenlotsen im Rahmen der Seeschiffsassistenzeinsätze gegen eine Aufwandsentschädigung zu versetzen. Die Lotsenversetzung ohne anschließende Seeschiffsassistentz wird durch einen Lotsenversetzdienst wahrgenommen. Sofern der Lotsenversetzdienst nicht verfügbar ist, erstreckt sich die Verpflichtung nach Satz 1 auch auf die Lotsenversetzung ohne anschließende Seeschiffsassistentz. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist in Anlage 2 geregelt. Alle Lotsenversetzeinsätze werden auf Weisung der Hafenbehörde durchgeführt.“

- c) In Absatz 6 wird nach dem Wort „Anlage“ die Angabe „1“ eingefügt.

2. In § 6 Absatz 3 wird nach dem Wort „Anlage“ die Angabe „1“ eingefügt.

3. Die bisherige Anlage „Technische, bauliche und betriebliche Anforderungen für Seeschiffsassistentzschlepper“ wird Anlage 1.

4. Folgende Anlage 2 wird angefügt:

„Anlage 2 (zu § 4 Absatz 4 Nummer 10)

Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung der zugelassenen Seeschiffsassistentenunternehmen beträgt ab dem 1. Januar 2016 für die Versetzung der Hafenlotsen mit anschließender Seeschiffsassistenten 190,00 Euro.

Die Aufwandsentschädigung der zugelassenen Seeschiffsassistentenunternehmen beträgt ab dem 1. Januar 2016 für die Versetzung der Hafenlotsen ohne anschließende Seeschiffsassistenten 400,00 Euro.

Die vorgenannten Aufwandsentschädigungen werden nach Maßgabe des vom Statistischen Bundesamt für das vorletzte Jahr ermittelten Verbraucherpreisindex für die Bundesrepublik Deutschland (veröffentlicht unter www.destatis.de) im gleichen prozentualen Verhältnis nach unten oder oben jährlich zum 1. Januar angepasst, erstmalig zum 1. Januar 2017.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bremen, den 4. November 2015

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen